

Ad-hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR

20. September 2021

Aktionäre der Sulzer AG genehmigen an ausserordentlicher Generalversammlung Spaltungsplan und Gründung der medmix AG sowie alle weiteren Anträge

An der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung ("aoGV") der Sulzer AG ("Sulzer") haben die Aktionäre alle Anträge des Verwaltungsrats von Sulzer genehmigt, einschliesslich des Spaltungsplans, der Gründung der medmix AG ("medmix"), der Wahl des Verwaltungsrats von medmix sowie der vorgeschlagenen maximalen Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von medmix.

Die Aktionäre von Sulzer haben an der aoGV vom 20. September 2021 in Winterthur alle Anträge des Verwaltungsrats genehmigt. Aufgrund der Pandemie und in Übereinstimmung mit der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats war es den Aktionären nicht möglich, persönlich an der aoGV teilzunehmen. Sie wurden gebeten, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und anzuweisen, ihre Stimmen in ihrem Namen abzugeben. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter vertrat 79.13% des Aktienkapitals.

Die Aktionäre haben den vom Sulzer-Verwaltungsrat vorgelegten Spaltungsplan (eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen war erforderlich) und die Gründung von medmix mit einer Mehrheit von 99.56% genehmigt. Grégoire Poux-Guillaume wurde neues Mitglied des Verwaltungsrats und zum Verwaltungsratspräsidenten von medmix ernannt. Jill Lee Ghim Ha und Marco Musetti wurden als neue Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Grégoire Poux-Guillaume, Jill Lee Ghim Ha und Marco Musetti wurden darüber hinaus in den Vergütungsausschuss von medmix gewählt.

Die Aktionäre von Sulzer haben zudem die Wahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle von medmix und die Wahl von Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin von medmix genehmigt. Abschliessend genehmigten die Aktionäre die maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat von medmix für die kommende Amtsperiode sowie die maximale Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung für den verbleibenden Teil des Geschäftsjahres 2021 und für das Geschäftsjahr 2022.

Die Anträge zur Eintragung und damit zum offiziellen Vollzug der Abspaltung und der Gründung von medmix beim Handelsregister in Zürich und Zug werden heute eingereicht.

Nach der aoGV hielt der neu gewählte Verwaltungsrat von medmix die erste Verwaltungsratssitzung ab, in der es unter anderem um die Selbstkonstituierung des Verwaltungsrats von medmix ging. Die Verwaltungsratsmitglieder von medmix ernannten Marco Musetti zum stellvertretenden Vorsitzenden des medmix Verwaltungsrates. Jill Lee Ghim Ha wird Vorsitzende des Prüfungsausschuss und Marco Musetti wird Vorsitzender des Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat von medmix hat seine Absicht bekräftigt, der

MEDIENMITTEILUNG

20. September 2021
Aktionäre genehmigen an ausserordentlicher
Generalversammlung Gründung von medmix
Seite 2 von 3

Generalversammlung im Frühjahr 2022 mindestens zwei weitere unabhängige Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

Wir wünschen Girts Cimermans, der aufgrund des Spin-offs aus der Konzernleitung der Sulzer AG ausscheidet, und seinem Team viel Erfolg bei medmix.

Wie bereits in unserer Pressemitteilung vom 6. September 2021 angekündigt, sieht der voraussichtliche Zeitplan für die Börsenkotierung der medmix-Aktien und die Kapitalerhöhung von medmix wie folgt aus:

Datum	Ereignis
22. September 2021	Bekanntgabe Preisspanne für die Kapitalerhöhung und Beginn der Bookbuilding-Phase für die medmix-Kapitalerhöhung und Veröffentlichung des Börsenprospekts
29. September 2021	Ende der Bookbuilding-Periode und Stichtag für die Berechtigung zum Erhalt von medmix-Aktien im Rahmen der Abspaltung (cum date)
30. September 2021	Handel mit Sulzer-Aktien ohne das Recht, medmix-Aktien zu erhalten (ex date)
30. September 2021	Börsenkotierung und Aufnahme des Handels der bei der Spaltung erhaltenen medmix-Aktien
30. September 2021	Eintragung der medmix-Kapitalerhöhung
4. Oktober 2021	Abwicklung der Kapitalerhöhung

Sulzer ist ein weltweit führendes Unternehmen im Fluid-Engineering. Wir sind spezialisiert auf Pump-, Rühr-, Misch-, Trenn- und Applikationstechnologien für Flüssigkeiten aller Art. Unser Leistungsversprechen beruht auf Innovation, Qualität und unserem kundennahen Netzwerk aus 180 modernen Produktionsstätten und Servicezentren auf der ganzen Welt. Seit 1834 hat Sulzer seinen Hauptsitz in Winterthur, Schweiz. Im Jahr 2020 erzielte das Unternehmen mit 15'000 Mitarbeitenden einen Umsatz von rund CHF 3.3 Milliarden. Unsere Aktien werden an der SIX Swiss Exchange gehandelt (SIX: SUN). www.sulzer.com

Rückfragen:

*Media Relations: Domenico Truncellito, Head External Communications
Telefon +41 52 262 31 68, domenico.truncellito@sulzer.com*

*Investor Relations: Christoph Ladner, Head of Investor Relations
Telefon +41 52 262 30 22, christoph.ladner@sulzer.com*

Dieses Dokument kann zukunftsbezogene Aussagen enthalten, die Risiken und Unsicherheiten beinhalten, wie zum Beispiel Voraussagen von finanziellen Entwicklungen, Marktentwicklungen oder Leistungsentwicklungen von Produkten und Lösungen. Diese zukunftsbezogenen Aussagen können sich ändern, und die effektiven Ergebnisse oder Leistungen können aufgrund bekannter oder unbekannter Risiken oder verschiedener anderer Faktoren erheblich von den in diesem Dokument gemachten Aussagen abweichen.

Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren dar. Diese Mitteilung gilt auch nicht als Prospekt oder ähnliche Mitteilung im Sinne von Art. 35 ff. Finanzdienstleistungsgesetz („FIDLEG“) und/oder Art. 69 FIDLEG. Das Angebot und die Kotierung von Wertpapieren erfolgt ausschliesslich durch und auf der Basis eines zu veröffentlichenden Wertpapierprospekts. Jede Anlageentscheidung in Bezug auf öffentlich angebotene Wertpapiere ist ausschliesslich auf der Grundlage des Wertpapierprospekts zu treffen.

MEDIENMITTEILUNG

20. September 2021

Aktionäre genehmigen an ausserordentlicher

Generalversammlung Gründung von medmix

Seite 3 von 3

Exemplare des Wertpapierprospekts und jegliche Ergänzungen zum Angebotsprospekt sind/werden in der Schweiz während 12 Monaten nach dem ersten Handelstag an der SIX Swiss Exchange bei Credit Suisse AG, Zürich, Schweiz (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com), und UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com), sowie am Sitz der Gesellschaft, Dammstrasse 19, 6300 Zug (E-Mail: investorrelations@medmix.com), kostenlos verfügbar sein.

Bei diesem Dokument handelt es sich um Werbung im Sinne von Artikel 68 FIDLEG. Eine solche Werbung ist eine Mitteilung an die Anleger mit dem Ziel, deren Aufmerksamkeit auf Finanzinstrumente zu lenken. Anlageentscheidungen in Bezug auf Wertpapiere sollten nicht auf der Grundlage dieser Werbung getroffen werden.

Jedes hierin erwähnte Angebot von Wertpapieren wird nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Act“) registriert und solche Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, sie sind registriert oder von den Registrierungserfordernissen gemäss dem Act befreit. Es wird kein öffentliches Angebot der hier erwähnten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen.

Diese Mitteilung wurde auf der Grundlage erstellt, dass jedes Angebot von Wertpapieren in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) gemäss einer Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Wertpapieren nach der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „Prospektverordnung“) erfolgen wird. Dementsprechend darf jede Person, die im EWR ein Angebot der Wertpapiere, auf die in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird, unterbreitet oder zu unterbreiten beabsichtigt, dies nur unter Umständen tun, unter denen für den Emittenten oder einen der Ersterwerber dieser Wertpapiere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zum Prospekt gemäss Artikel 23 der Prospektverordnung, jeweils in Bezug auf ein solches Angebot, besteht.

Dementsprechend wurden diese Bekanntmachung, damit zusammenhängende Dokumente und/oder Materialien nicht von Personen gemacht, nicht an Personen verteilt und dürfen nicht weitergegeben werden, ausser an (i) Personen, die sich ausserhalb des Vereinigten Königreiches befinden, (ii) Personen, die über Erfahrungen in Investmentangelegenheiten verfügen, welche unter Artikel 19(5) der Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (in der jeweils gültigen Fassung, die „Order“) fallen, oder (iii) High Net Worth Entities, die unter Artikel 49(2)(a) bis (d) der Order fallen (Unternehmen mit hohem Eigenkapital, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, usw.) (alle oben in (i) bis (iii) beschriebenen Personen werden zusammen als „Relevante Personen“ bezeichnet). Im Vereinigten Königreich steht jede Anlage oder Anlagetätigkeit, auf die sich diese Bekanntmachung oder damit zusammenhängende Dokumente und/oder Materialien beziehen, nur Relevanten Personen zur Verfügung und wird nur mit Relevanten Personen getätigt. Jede Person im Vereinigten Königreich, die keine Relevante Person ist, sollte nicht auf der Grundlage dieser Bekanntmachung oder damit zusammenhängender Dokumente und/oder Materialien oder ihres Inhalts handeln oder sich darauf verlassen.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Grundlage erstellt, dass jegliches Angebot von Wertpapieren im Vereinigten Königreich gemäss einer Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Wertpapieren nach der Prospektverordnung erfolgen wird, da diese gemäss dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in seiner geänderten Fassung) (die „UK-Prospektverordnung“) Teil des nationalen Rechts ist. Dementsprechend darf jede Person, die im Vereinigten Königreich ein Angebot der Wertpapiere, auf die in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird, unterbreitet oder zu unterbreiten beabsichtigt, dies nur unter Umständen tun, unter denen für den Emittenten oder einen der Erstkäufer dieser Wertpapiere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Paragraph 85 der FSMA oder eines Prospektnachtrags gemäss Artikel 23 der UK-Prospektverordnung in Bezug auf ein solches Angebot besteht.